



(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)

RSb

Tel.: 07288/7026-16

Fax: DW 15

Zl.: Hausakt-BW17-2020

Gegenstand: Bauvorhaben – Neubau einer Garage
Grundstück Nr. 5176, EZ 1025
KG Klaffer

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr und Frau Hofmann Patrick und Kerstin, 4163 Klaffer a.H., Birkenweg 17, haben um Erteilung der Baubewilligung für den Neubau einer Garage auf dem Grundstück Nr. 5176, KG Klaffer angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für MITTWOCH, den 20. Mai 2020 um 9,00 Uhr / mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 5176 anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:



Pauline Rosner

Diese Verständigung ergeht an:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet unter dem Link: www.klaffer.ooe.gv.at**

2. sowie weiters an

Bauwerber – Hofmann Patrick und Kerstin, 4163 Birkenweg 17

Grundeigentümer / Miteigentümer – wie Bauwerber

~~Straßenverwaltung~~

Planverfasser – Wöss GmbH, 4162 Julbach, Mühlalstraße 39 holzbau@woess.com

Bezirksbauamt Linz – Durstberger Michael michael.durstberger@ooe.gv.at
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Bausachverständigen

Nachbarn:

Kitzmüller Karl und Manuela, 4163 Michlbergstraße 12

Pfoser Erna, 4163 Michlbergstraße 10

Hensellek Simone, 13505 Berlin, Buntspechtstraße 5

Krause Tina, 12247 Berlin, Leonorenstraße 9

Trautner Daniela, 4163 Birkenweg 19

Pfoser Martin, 4163 Birkenweg 4

¹⁾ Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt gem. § 32 Abs. 1 Oö. BauO 1994 idF. LGBl. 34/2013 als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG.